

## **1. Geltungsbereich**

### 1.1

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln im Sinne der Nrn. 2.1 und 2.3 an den staatlichen Hochschulen in Bayern sowie an den Universitätsklinika.

### 1.2

Für die Drittmittelwerbung im Bereich eines Universitätsklinikums tritt dessen Leitung an die Stelle der Hochschulleitung im Sinne dieser Richtlinien, soweit ihr die Verwaltung der Drittmittel übertragen ist; im Übrigen gilt Art. 2 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes.

### 1.3

Für das Deutsche Herzzentrum gelten diese Verwaltungsvorschriften entsprechend.